

# **BGer 8C\_647/2012 vom 28. September 2012**

Bundesgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_647\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_647_2012)

FR: TF 8C\_647/2012 du 28 septembre 2012

IT: TF 8C\_647/2012 del 28 settembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat ( Art. 4 ATSG ).

### **E. 2.2**

Gemäss dem - gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG erlassenen - Art. 9 Abs. 2 UVV sind verschiedene Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt. Dazu gehören insbesondere auch Trommelfellverletzungen (lit. h).

Mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit müssen auch bei den unfallähnlichen Körperschädigungen die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs und namentlich auch der äussere Faktor erfüllt sein ( BGE 129 V 466 ). Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles. Wo ein solches äusseres Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es auch nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezählten Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor ( BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467; RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332, U 398/00 E. 2c).

### **E. 3**

Verwaltung und Vorinstanz haben die Einwirkung eines äusseren Faktors beim Vorfall vom 19. Januar 2011 und damit die Leistungspflicht des Unfallversicherers zufolge eines Unfalls im Rechtssinne oder einer unfallähnlichen Körperschädigung verneint.

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

#### **E. 4**

Entscheidend ist, dass rechtsprechungsgemäss der normale Wasserdruck auf den Körper kein relevanter äusserer Faktor ist. Dies gilt namentlich auch für die Druckveränderung, die durch den normalen Bewegungsablauf des Tauchers beim Ab- und Auftauchen bewirkt wird. Von einem äusseren Faktor könnte erst dann gesprochen werden, wenn ein in der Aussenwelt auftretendes Ereignis den normalen Bewegungsvorgang des Tauchers beeinflussen würde (RKUV 2005 Nr. U 539 S. 119, U 203/04 E. 2.2; Urteil U 220/96 vom 13. Juli 1998 E. 5b).

Dass sich beim Bewegungsablauf im Rahmen der Übung im Hallenbad, bei der auf drei Meter Tiefe abgetaucht wurde, etwas Besonderes im Sinne der dargelegten Rechtsprechung ereignet hätte, wird nicht geltend gemacht. Es fehlt somit an einem ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfall. Dem Einwand, es sei für die Qualifikation eines Ereignisses als unfallähnliche Körperschädigung kein äusserer Faktor vorausgesetzt, kann nicht gefolgt werden, nachdem das Bundesgericht an diesem Erfordernis in konstanter Rechtsprechung festgehalten hat ( BGE 123 V 43 E. 2b S. 44 f.; RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332, U 398/00 E. 2; BGE 129 V 466 ). Zwar ging es in den oben erwähnten Fällen davon aus, dass bei "programmwidriger" Beeinflussung des normalen Bewegungsvorganges der äussere Faktor zugleich ein ungewöhnlicher wäre (wobei in beiden Urteilen der Dekompressionsschaden beim Tauchen nicht als Unfall zu qualifizieren war und eine Leistungspflicht aus Art. 9 Abs. 2 UVV mangels einer entsprechenden Körperschädigung ausser Betracht fiel); daraus lässt sich jedoch mit Blick auf die dargelegten Erwägungen nicht schliessen, dass, wie hier, bei Fehlen einer Programmwidrigkeit eine Einwirkung eines äusseren Faktors trotzdem gegeben und eine unfallähnliche Körperschädigung daher zu bejahen wäre, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Schliesslich lässt sich das Abtauchen auf drei Meter Tiefe entgegen der Auffassung der Versicherten auch nicht mit dem in EVGE 1964 S. 65 beurteilten Sprung vom Zehnmeterbrett vergleichen, der sich wie ein Schlag auf das Trommelfell ausgewirkt hatte.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Leistungspflicht des Unfallversicherers sind bei diesem Ergebnis nicht zu prüfen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde kann ohne Durchführung des Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) erledigt werden.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.